

An  
Herrn Stadtsuperintendenten  
Herrn Rainer Müller-Brandes  
Hanns-Lilje-Platz 3  
30159 Hannover

Hannover, 16. Dezember 2025

**Betreff: Eingruppierung/Refinanzierung S 8b für Erzieher\*innen in evangelischen Kindertagesstätten in Hannover – Klarstellung der tariflichen Grundlage (TVöD-VKA, Anlage 1, Teil B, Abschnitt XXIV)**

Sehr geehrter Herr Stadtsuperintendent Müller-Brandes,

in der laufenden Korrespondenz mit der Landeshauptstadt Hannover wird von Frau Stadträtin Susanne Blasberg-Bense weiterhin vertreten, es gebe für die evangelischen bzw. verbandlichen Kindertagesstätten eine besondere Eingruppierungsgrundlage außerhalb der Entgeltordnung des TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst). Daraus wird abgeleitet, eine Refinanzierung der Eingruppierung nach S 8b sei erst nach einer förmlichen Tarifierung im kirchlichen Bereich möglich. Diese Darstellung ist aus unserer Sicht nicht tragfähig. Wir bitten Sie, gegenüber Frau Stadträtin Blasberg-Bense dies unmissverständlich klarzustellen und die Gleichbehandlung der kirchlichen Einrichtungen einzufordern.

1. Die Landeshauptstadt benennt selbst die maßgebliche Norm: TVöD-VKA Entgeltordnung SuE  
Auf dem offiziellen Karriereportal der Landeshauptstadt Hannover wird zur Vergütung von Erzieher\*innen ausdrücklich ausgeführt:

„Die Eingruppierung richtet sich nach Entgeltgruppe S 8b TVöD (B XXIV Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA)).“  
Quelle: Karriereportal der Landeshauptstadt Hannover, Stellenangebot „Erzieher\*in als Profis für die Kitas“ (Abruf: 16.12.2025), <https://karriere.hannover.de/Stellenangebote/Erzieher%2Ain-als-Profis-f%C3%BCr-die-Kitas>

Damit ist klar: Grundlage ist die Anlage 1 zur Entgeltordnung VKA, Teil B, Abschnitt XXIV.

2. Auch im kirchlichen Bereich wird dieselbe Entgeltordnung bereits als Bewertungsmaßstab verwendet  
Im Eingruppierungsschema für Kindertagesstätten (Kirchenkreis Hannover, Personalservice; Stand 14.11.2024) wird für „Erzieher\*in (Erschwernis-Kita)“ ebenfalls auf „Teil B der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA), Abschnitt XXIV, S 08b“ verwiesen.

Quelle: <https://www.kirche-hannover.de/> (Download „Eingruppierungsschema\_KITS.pdf“)

Damit ist ersichtlich, dass die TVöD-VKA-Entgeltordnung als Bewertungsrahmen auch im kirchlichen Bereich herangezogen wird und keine eigenständige kirchliche „Sondernorm“ die S 8b-Bewertung ausschließen muss.

3. Konsequenz für die Refinanzierung nach § 3 Abs. 3 Kita-Vertrag: trägerübergreifende Gleichbehandlung  
Wenn die Stadt im Stadtgebiet Hannover – unter Bezug auf Sozialstrukturdaten und die dortigen besonderen pädagogischen Herausforderungen – das Tätigkeitsmerkmal der „besonders schwierigen fachlichen Tätigkeit“ als erfüllt ansieht und deshalb S 8b anwendet, dann gilt dies bei gleicher Tätigkeit und gleicher Belastungslage auch für die evangelischen Einrichtungen. Eine Differenzierung allein nach Trägerschaft ist weder sachgerecht noch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem subsidiären Zusammenwirken der Träger vereinbar.

4. Hinweis auf bevorstehende Landesarbeitsgerichtsentscheidung und mögliche Verfahren in Hannover  
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir noch in diesem Monat die schriftlichen Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts erwarten. Gegenstand ist die Eingruppierung einer Erzieherin in einer Regelgruppe in die Entgeltgruppe S 8b aufgrund besonders schwieriger Umstände im Stadtgebiet Göttingen.  
Wir gehen davon aus, dass die Entscheidungsgründe auch die Eingruppierungssituation im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover im Lichte der von der Stadt selbst festgestellten Sozialstrukturdaten erwähnen. Sollte sich dies bestätigen, werden wir eine weitere Verzögerung durch Frau Stadträtin Blasberg-Bense nicht mehr akzeptieren, sondern Anfang 2026 in Hannover mehrere Eingruppierungsverfahren vor dem Arbeitsgericht Hannover einleiten und dort die Eingruppierung nach S 8b auch für kirchliche Erzieherinnen und Erzieher geltend machen.

Wir hoffen, dass Sie nachvollziehen können, dass die Geduld unserer Mitglieder über lange Zeit strapaziert wurde. Für Ihre Argumentation kann es hilfreich sein, gegenüber der Landeshauptstadt deutlich zu machen, dass sie nun bewerten muss, ob dieser seit Langem anstehende Konflikt durch Arbeitsgerichte geklärt werden soll oder ob es zu einer einvernehmlichen politischen Lösung kommt.

5. Bitte um Ihr Vorgehen / nächster Schritt

Wir bitten Sie daher,

- gegenüber Frau Stadträtin Blasberg-Bense schriftlich festzuhalten, dass die maßgebliche Eingruppierungsnorm für Erzieher\*innen in Hannover die Entgeltordnung VKA (Anlage 1, Teil B, Abschnitt XXIV, S 8b) ist – wie die Landeshauptstadt es selbst öffentlich erklärt,
- und dass die Refinanzierung nach § 3 Abs. 3 des Kita-Vertrags bei gleicher Tätigkeit und gleicher Belastungslage trägerübergreifend zu erfolgen hat, ohne eine zusätzliche „Tarifanpassungs-Voraussetzung“.

Gern unterstützen wir Sie mit einem kurzen Vermerk sowie einem Anlagenpaket (Ausdruck der LHH-Stellenausschreibung; Auszug Eingruppierungsschema). Wenn Sie ein gemeinsames Gespräch mit der Landeshauptstadt Hannover (Frau Stadträtin Blasberg-Bense / Herr Stadtrat Dr. von der Ohe) für sinnvoll halten, sind wir kurzfristig terminbereit.

Mit freundlichen Grüßen

**Werner Massow und Christel Orb-Runge**  
Vorsitzende der Kirchengewerkschaft Niedersachsen

**Anlagen:**

- 1) Ausdruck: Stellenangebot „Erzieher\*in als Profis für die Kitas“ (Karriereportal der LHH)
- 2) Auszug: „Eingruppierungsschema KiTas“ (Kirchenkreis Hannover, Personalservice)

**Anlage 1: Ausdruck – Stellenangebot „Erzieher\*in als Profis für die Kitas“ (Karriereportal der Landeshauptstadt Hannover)**

Quelle: Karriereportal der Landeshauptstadt Hannover, Seite „Erzieher\*in als Profis für die Kitas“; <https://karriere.hannover.de/Stellenangebote/Erzieher%2Ain-als-Profis-f%C3%BCr-die-Kitas> (Abruf: 16.12.2025).

**Auszug (Rubrik „Hinweise und Werte“):**

*„Die Eingruppierung richtet sich nach Entgeltgruppe S 8b TVöD (B XXIV Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA)).“*

Hinweis: Der Auszug dient dem Nachweis, dass die Landeshauptstadt Hannover für die Tätigkeit von Erzieher\*innen selbst ausdrücklich auf die Entgeltgruppe S 8b TVöD (VKA) Bezug nimmt.

## Anlage 2: Auszug – „Eingruppierungsschema KiTas“ (Kirchenkreis Hannover, Personalservice)

Quelle: Kirchenkreis Hannover, Personalservice – „Eingruppierungsschema: Tätigkeiten in den Kindertagesstätten (pädagogisches und technisches Personal)“, Stand 14.11.2024.

Eingruppierungsschema						
Tätigkeiten in den Kindertagesstätten pädagogisches und technisches Personal						
Tätigkeit als	Voraussetzung / Qualifikation	Dienst-bezeichnung	Entgelt-ordnung	Ab-schnitt	Entgelt-gruppe	Vollzeit Std./Wo.
<b>ErzieherIn</b> DA41	staatliche Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit	ErzieherIn	Teil B der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA)	XXIV	S08a	39,00
<b>ErzieherIn (Erschwernis Kita)</b> DA41	staatliche Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit in einer anerkannten Erschwernis-Kindertagesstätte	ErzieherIn <sup>9</sup>	Teil B der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA)	XXIV	S08b	39,00
<b>Sonstige Beschäftigte im Erstkräftbereich</b> DA41	gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen eines/r ErzieherIn (z.B. Heilerziehungspfleger)	Sonstige Beschäftigte in der Tätigkeit eines/r ErzieherIn	Teil B der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA)	XXIV	S08a	39,00
<b>KinderpflegerIn SozialassistentIn</b>	staatliche Anerkennung als SozialassistentIn / KinderpflegerIn	SozialassistentIn / KinderpflegerIn	Teil B der Anlage 1 zum	XXIV	S04	39,00

Markiert ist die Zeile „ErzieherIn (Erschwernis Kita)“ mit Verweis auf Teil B der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA), Abschnitt XXIV, Entgeltgruppe S 08b.